

bzw. betrieblichen Vereinbarungen festzulegen. Sie darf 0,25 M je Liter eingesparten Kraftstoffs nicht überschreiten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 21. August 1957 über Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 58 S. 487),
- Anordnung Nr. 2 vom 16. April 1958 über Kraftstoffverbrauchsnormen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 30 S. 388).

Berlin, den 10. Juli 1975

**Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog

Die in diesem Katalog aufgeführten Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden auf der Grundlage von Meßfahrten auf Meßstrecken im öffentlichen Straßenverkehr nach TGL 39-852 ermittelt.

In den Fällen, wo die nachfolgend aufgeführten Einsatzkriterien zutreffen, können die Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte mit den entsprechenden Zuschlägen unter folgenden Bedingungen erhöht werden:

- Die Zuschläge sind Höchstwerte. Sie sind für die einzelnen Einsatzkriterien entsprechend den jeweiligen Bedingungen in ihrer Höhe zu differenzieren.
- Die Zuschläge für die Einsatzkriterien Nr. 1 — Winterbetrieb — und Nr. 2 — Stadtfahrten — dürfen nicht gemeinsam angewendet werden.
- Bei der Zuschlagsberechnung für Anhängereinsatz gemäß Einsatzkriterien Nr. 1 bis Nr. 8 ist der Grundwert gleich Kraftstoffverbrauchs-Richtwert des Zugfahrzeuges plus 10% (Anhänger leer) bzw. 20% (Anhänger beladen). Die Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Zugmaschinen beziehen sich auf das Mitführen eines Anhängers. Deshalb¹.

ist für Zugmaschinen der Anhängerzuschlag erst dann anzuwenden, wenn ein zweiter Anhänger mitgeführt wird.

— Für Schwerlast- und Spezialtransporter sowie für Kraftomnibusse, die im Linienverkehr infolge ungünstiger Verkehrs- und Straßenbedingungen bzw. kurzer Haltestellenabstände ständig einen erhöhten Kraftstoffverbrauch aufweisen, sind gesondert Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte festzulegen.

Lfid. Einsatz-Nr. kriterium	Zuschlag	Anwendung
1 Winterbetrieb	bis 20 %	bei verschneiten und vereisten Straßen
2 Stadtfahrten	a) bis 20 %	für Kraftomnibusse (KOM), Lastkraftwagen (Lkw) und Zugmaschinen (Zgm), wenn der Einsatz ausschließlich im Stadtverkehr erfolgt
	b) bis 10 %	für Taxi im Stadtverkehr, Personenkraftwagen (Pkw) im Zustellerdienst und Stadteinsatz
3 Linienverkehr	a) bis 5 %	für KOM, Lkw und Zgm im regelmäßigen Linienverkehr
	b) bis 10%	für Lkw und Zgm im regelmäßigen Milchzubringerdienst
4 Bergfahrten	a) bis 10 %	für Pkw
	b) bis 15 %	für KOM, Lkw und Zgm
5 Baustelleneinsatz	bis 15 %	bei regelmäßigem Einsatz auf Baustellen
6 Kippereinsatz	3 %	für Fahrzeuge mit motorhydraulischer Kipperbetätigung
7 Straßenbeschaffenheit	bis 10 %	bei regelmäßigem Befahren sehr schlechter Straßen
8 Ladebordwand	bis 10 %	bei ständiger Benutzung
9 Allradantrieb	10 ‰	für Fahrzeuge mit Allradantrieb bei Außentemperaturen unter 0 °C

I. Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte für Personenkraftwagen

Fabrikat und Typ	Leistung (PS)	Hubraum (l)	ab Baujahr	Kraftstoffverbrauch l/100 km	Kraftstoffart
1	2	3	4	5	6
DDR					
F 8 Limousine	20	0,690	1946	8,5	Gern.
F 8 Kombi	20	0,690	1950	9,0	Gern.
P 70 Limousine	22	0,690	1955	8,0	Gern.
P 70 Kombi	22	0,690	1956	8,5	Gern.
P 70 Coupé	22	0,690	1956	8,0	Gern.
P 240 Sachsenring	80	2,407	1956	15,0	VK
P 50 Limousine	18	0,498	1957	7,0	Gern.
P 50 sämtl. Typen	20	0,500	1959	7,0	Gern.
P 60 sämtl. Typen	23	0,595	1963	7,5	Gern.
P 601 sämtl. Typen	23/26	0,595	1963	8,0	Gern.
P 601 Kübelwagen	23/26	0,595	1966	8,0	Gern.
P 601 Lieferwagen	23/26	0,595	1966	8,0	Gern.
F 9 außer Kombi	30	0,900	1948	9,5	Gern.
F 9 Kombi	30	0,900	1948	10,0	Gern.